

# Winterreifenpflicht für PKW und Kombi

Seit 2008 gilt in Österreich für PKWs und Kombis (Fahrzeugklasse M1) sowie Fahrzeuge zur Güterbeförderung bis höchstens 3,5 t (Fahrzeugklasse N1) eine situationsabhängige Winterreifenpflicht.

Zeitraum: 1. November bis 15. April

Die Winterreifenpflicht gilt nur bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen, wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis; also nicht generell ab November. Anstelle der Winterreifen können an den sommerbereiften Antriebsrädern mindestens 2 Schneeketten montiert sein, wobei dies nur dann zulässig ist, wenn die Fahrbahn eine zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht aufweist.

Im Detail bedeutet dies:

Fahrbahnverhältnisse	Winterreifenpflicht	Ersatz durch Ketten
Schnee oder Eis	ja	ja*)
Schneematsch	ja	nein
trocken	nein	nein
nass, ohne Schnee oä	nein	nein

\*) sofern zusammenhängende oder nicht nennenswert unterbrochene Schicht

Winterreifenpflicht bedeutet, dass bei Verwendung (Inbetriebnahme) des Fahrzeugs auf allen Rädern Winterreifen montiert sein müssen. Winterreifen müssen eine besondere Kennzeichnung aufweisen (M&S, M+S, MS, M.S., M/S, M-S) und über eine Mindestprofiltiefe von 4 mm (Radialreifen) bzw. 5 mm (Diagonalreifen) verfügen. Ganzjahres- oder Allwetterreifen gelten nur mit der entsprechenden Kennzeichnung (M und S) als Winterreifen.

Keine Ausnahmen für allradgetriebene Fahrzeuge und im Rahmen von Probe- und Überstellungsfahrten!

Keine Winterreifenpflicht besteht für PKW-Anhänger und geparkte Fahrzeuge.

Konsequenzen bei Nichtbeachtung:

- Organstrafverfügung bei harmlosen und ungefährlichen Fällen
- Verwaltungsstrafe bis zu € 5.000,--
- Zwangsmaßnahmen bei Gefährdung der Verkehrssicherheit